

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Parkplatzreglement

Gemischte Gemeinde Oberried



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Bewirtschaftung	4
2.1. Grundsätze der Bewirtschaftung	4
2.2. Bewirtschaftung mit kommunalen Parkkarten	4
3. Zweckentfremdung, Sperrung und Vermietung von Parkplätzen	6
3.1. Vorübergehende Zweckentfremdung	6
3.2. Dauervermietung von öffentlichen Parkplätzen	7
4.1. Grundsätze der Gebührenerhebung	7
4.2. Gebührenrahmen	9
6. Vollzug und Rechtsschutz	10
7. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	11



Die Gemischte Gemeinde Oberried beschliesst durch die Gemeindeversammlung Oberried, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.0)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 16.01.2019 (OBV, SR 314.11)
- das Strassenverkehrsgesetz vom 27.03.2006 (KSVG, BSG 761.11)
- das Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG, BSG 732.11)
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG, BSG 170.11)
- die Gemeindeordnung vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111)
- das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24.06.1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen (BSG 324.1)
- die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.09.2002 (KOBV, BSG 324.11)
- das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Oberried vom 07.12.2023 (OgR)
- das Gemeindepolizei-Reglement der Gemischten Gemeinde Oberried vom 01.01.2005

das nachfolgende

Parkplatzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Massnahmen
für eine geordnete
Parkierung

Art. 1

Die Gemeinde kann im Interesse einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Plätzen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

Geltungsbereich und
Ausscheidung
öffentlicher Parkplätze

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze gemäss Art. 2 der Parkplatzverordnung der Gemischten Gemeinde Oberried.

² Öffentliche Parkplätze sind als solche zu bezeichnen.

Parkieren auf öffentlich-
en Parkplätzen

Art. 3

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur parkiert werden, wenn die für den jeweiligen Parkplatz vorgesehenen Parkgebühren bezahlt und/oder die beim Parkplatz allfällig vermerkten Bedingungen eingehalten worden sind.

² Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze insbesondere beschränken, indem er das Parkieren mit Parkbelegen von Parkuhren sowie mit digitalen Lösungen zur Gebührenerhebung zeitlich



beschränkt. Anderweitige Beschränkungen gemäss diesem Reglement oder der Parkplatzverordnung bleiben vorbehalten.

³ Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ist verboten.

⁴ Das Nachzahlen an der Parkuhr ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn die Beschilderung beim Parkplatz nichts anderes vorsieht und die maximale Parkdauer noch nicht überschritten worden ist.

2. Bewirtschaftung

2.1. Grundsätze der Bewirtschaftung

Formen der
Bewirtschaftung

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze insbesondere mit kommunalen Parkkarten, Parkuhren, oder mit digitalen Produkten zur Gebührenerhebung bewirtschaften.

² Der Gemeinderat legt in der Parkplatzverordnung fest, welche öffentlichen Parkplätze, mit welchen Instrumenten gemäss Abs. 1 bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftung mit
und für Dritte

³ Der Gemeinderat legt in der Parkplatzverordnung fest, welche öffentlichen Parkplätze er für Dritte oder zusammen mit Dritten bewirtschaftet.

2.2. Bewirtschaftung mit kommunalen Parkkarten

Geltungsbereich
der kommunalen
Parkkarten

Art. 5

Der Gemeinderat legt den örtlichen Geltungsbereich der kommunalen Parkkarten in der Parkplatzverordnung fest.

Berechtigung durch
Parkkarten

Art. 6

¹ Die kommunalen Parkkarten berechtigen nach Massgabe des örtlichen Geltungsbereichs grundsätzlich zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 14 ff. dieses Reglements zur Zweckentfremdung, Sperrung und Vermietung von Parkplätzen.

³ Der Gemeinderat kann ferner das Parkieren mit Parkkarten auf dem Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Gemeindebesucher und Mitarbeitenden, während den Öffnungszeiten der Verwaltung, beschränken.



⁴ Parkkarten verleihen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Sie begründen weiter keine Haftpflicht der Gemeinde.

Arten von Parkkarten

Art. 7

Die Gemeindeschreiberei stellt auf Ersuchen folgende Parkkarten aus:

- a.) Jahresparkkarte für 365 Tage ab Startdatum auf der Parkkarte
- b.) Mehrmonatsparkkarte für 2 bis 11 Monate ab Startdatum auf der Parkkarte
- c.) Monatsparkkarte für 30 Tage ab Startdatum auf der Parkkarte
- d.) Wochenparkkarte für 7 Tage ab Startdatum auf der Parkkarte
- e.) Eintagesparkkarte für ein bestimmtes Datum
- f.) Gratis-Jahresparkkarte für die vom Gemeinderat autorisierten Personen

Bezug der Parkkarten
im Generellen

Art. 8

¹ Sämtliche Parkkarten nach Art. 7 können am Schalter der Gemeindeschreiberei bezogen oder per E-Mail sowie mit anderen Mitteln schriftlicher Kommunikation bestellt werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Ausstellung der Parkkarten in der Parkplatzverordnung.

Abgabe von
Gratis-
Jahresparkkarten

Art. 9

¹ Der Gemeinderat kann für dienstlich notwendiges Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Gratis-Jahresparkkarten ausstellen.

² Der Gemeinderat legt den Kreis der Berechtigten für eine Gratis-Jahresparkkarte sowie die Einzelheiten zur Abgabe der Gratis-Jahresparkkarten in der Parkplatzverordnung fest.

Verwendung der
Parkkarten

Art. 10

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontschuttscheibe zu platzieren.

Rückgabe der
Parkkarten

Art. 11

¹ Sämtliche Parkkarten nach Art. 7 können bei der Gemeindeschreiberei zurückgegeben werden.

² Die Gemeindeschreiberei entschädigt für die Rückgabe der Jahresparkkarte nach Art 7 Bst. a sowie für die Mehrmonatsparkkarte nach Art. 7 Bst. b den Betrag der verbleibenden vollen Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, abzüglich einer Verwaltungsgebühr.

³ Für die Rückgabe der Parkkarten nach Art. 7 Bst. c bis f wird keine Entschädigung geleistet.



⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Rückgabe der Parkkarten in der Parkplatzverordnung.

3. Zweckentfremdung, Sperrung und Vermietung von Parkplätzen

3.1. Vorübergehende Zweckentfremdung

Vorübergehende
Zweckentfremdung
durch Dritte

Art. 12

¹ Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat bewilligt die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, wenn eine solche mit den übrigen Erlassen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes vereinbar ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Zweckentfremdung des Parkplatzes oder des Parkfeldes entgegenstehen.

³ Der Gemeinderat regelt im Campingreglement der Gemeinde, inwiefern Parkplätze, oder einzelne Parkfelder zum Campieren zweckentfremdet werden dürfen.

⁴ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Zweckentfremdung der öffentlichen Parkplätze durch Blaulichtorganisationen im Rahmen von Übungen und Einsätzen.

Vorübergehende
Zweckentfremdung
durch die Gemeinde

Art. 13

¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze vorübergehend einem anderen Zweck zuführen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur vorübergehenden Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte und durch die Gemeinde in der Parkplatzverordnung.

³ Der Gemeinderat übt die die Zweckentfremdung der Parkplätze so aus, dass möglichst wenige Parkfelder, für eine möglichst kurze Dauer, der öffentlichen Parkierung entzogen werden. Ferner versucht er für die, der öffentlichen Parkierung entzogenen Parkfelder einen Ersatz zu finden.

Sperrung von Park-
plätzen

Art. 14

¹ Sofern die Lageanalyse der zuständigen Behörden aufzeigt, dass eine Gefährdung, aufgrund von Natur- oder anderen Ereignissen, droht, trifft der Gemeinderat die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Massnahmen.



² Er kann hierzu die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen einschränken oder den öffentlichen Parkplatz vollständig sperren.

³ Der Gemeinderat beachtet bei seinen Massnahmen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

3.2. Dauervermietung von öffentlichen Parkplätzen

Dauervermietung
von öffentlichen
Parkplätzen

Art. 15

¹ Die öffentlichen Parkplätze sollen, wenn immer möglich, erhalten bleiben und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

² Es besteht damit weder ein Anspruch auf Dauervermietung von öffentlichen Parkplätzen, noch auf Gleichbehandlung mit Personen, welche vor in Kraft treten dieses Reglements, ein Dauermietverhältnis mit der Gemeinde über einen öffentlichen Parkplatz eingegangen sind.

³ Sofern gewichtige private Gründe an der Dauervermietung eines Parkplatzes das gegenüberstehende öffentliche Interesse am Erhalt des öffentlichen Parkplatzes übersteigen, kann der Gemeinderat die Dauervermietung eines öffentlichen Parkplatzes beschliessen.

⁴ Der Gemeinderat schliesst zur Dauervermietung der Parkfelder einen privatrechtlichen Mietvertrag nach Obligationenrecht ab.

Altrechtliche
Dauermietverhältnisse

⁵ Bereits vor in Kraft treten dieses Reglements dauervermietete öffentliche Parkplätze können, unabhängig der Interessenabwägung nach Abs. 3, auch weiterhin an die berechtigte Person vermietet werden, bis das Mietverhältnis von einer der Parteien aufgelöst wird.

4. Gebühren

4.1. Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebührenobjekte

Art. 16

¹ Der Gemeinderat erhebt für folgende Tatbestände eine Gebühr:

a.) Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

b.) Abgabe von kommunalen Parkkarten

c.) Vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen durch Dritte



d.) Reinigungs- und Unterhaltsaufwand, im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen durch Dritte

e.) Die Rückgabe von Parkkarten

f.) Inkassogebühren für die Einforderung von Parkkartengebühren

²Nicht als Gebühr im Sinne dieses Reglements ist die Miete für die privatrechtliche Dauervermietung eines Parkfeldes zu verstehen.

Gebührensobjekt

Art. 17

¹ Die Gebühr für das Parkieren schuldet der Halter oder Führer des jeweiligen Fahrzeuges, der Bezüger der jeweiligen Parkkarte oder der Rechnungsadressat, wenn die Jahres- oder Mehrmonatsparkkarte auf Rechnung bestellt wird.

² Die Gebühr für die vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen durch Dritte sowie für den damit zusammenhängenden Reinigungs- und Unterhaltsaufwand schuldet der jeweilige Bewilligungsinhaber.

³ Für die Rückgabe von Parkkarten gemäss Art. 11 Abs. 2 dieses Reglements wird die ursprünglich bezahlte Parkgebühr anteilmässig derjenigen Person zurückbezahlt, welche die Parkkarte am Schalter der Gemeindeschreiberei abgibt oder die Auszahlung der Entschädigung schriftlich oder telefonisch angefordert hat.

⁴ Die Gebühr für Inkassomassnahmen im Zusammenhang mit Parkkarten, welche auf Rechnung ausgestellt worden sind, schuldet der Adressat der jeweiligen Rechnung.

Bemessung der
Gebühr

Art. 18

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des in diesem Parkplatzreglement vorgesehenen Gebührenrahmens fest und berücksichtigt dabei die Prinzipien für öffentlich-rechtliche Abgaben, namentlich das Kostendeckungsprinzip.

² Für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen oder einzelnen Parkfeldern sowie für den damit verbundenen Reinigungs- und Unterhaltsaufwand gelten die Tarife für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes beziehungsweise für Letzteres die Gebühren nach Aufwand gemäss dem Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Oberried.



4.2. Gebührenrahmen

Parkgebühren für stundenweises Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen	Art. 19					
	Parkgebühr pro Stunde	CHF	1.00	bis	CHF	3.00
Gebühren für kommunale Parkkarten	Art. 20					
	Jahresparkkarte	CHF	300.00	bis	CHF	500.00
	Mehrmonatsparkkarte (pro Monat)	CHF	30.00	bis	CHF	60.00
	Monatsparkkarte	CHF	30.00	bis	CHF	60.00
	Wochenparkkarte	CHF	7.00	bis	CHF	15.00
	Eintagesparkkarte	CHF	3.00	bis	CHF	10.00
Rückgabe der Parkkarten	CHF	15.00	bis	CHF	25.00	

5. Finanzierung

Führung einer Spezialfinanzierung	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 ff. Gemeindeverordnung des Kantons Bern.
Verwendung der Gebühren	² Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Parkplätzen zu verwenden: a) Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Liegenschaften für die Erstellung von neuen öffentlichen Parkplätzen b.) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Erschliessung von neuen öffentlichen Parkplätzen c.) Baulicher und betrieblicher Unterhalt im Zusammenhang mit den öffentlichen Parkplätzen e.) Leistung von Baurechtszinsen für öffentliche Parkplätze im Baurecht
Verzinsung	³ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.



6. Vollzug und Rechtsschutz

Vollzug durch den
Gemeinderat

Art. 22

¹ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.

² Der Vollzug dieses Reglements obliegt, unter Vorbehalt von Abs. 3 sowie von der übergeordneten Gesetzgebung und von anderen Gemeindereglementen:

a.) den dazu befähigten Mitarbeitenden des Werkhofs (Kontrolle des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung)

b.) den Mitarbeitenden der Finanzverwaltung (Gebühren- und Busseninkasso)

Vollzug durch
Dritte

³ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und das Inkasso von offenen Forderungen nach diesem Reglement, durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.

Massnahmen bei
Rechtswidrigkeiten

Art. 23

¹ Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten der Halterin oder des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung durch Dritte behindern oder gefährden.

² Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren oder abtransportieren lassen. Sie beachtet dabei die Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 3, 10 und 12 dieses Reglement oder gegen ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Im Falle von Ordnungsbussen (ruhender Verkehr) erfolgt die Bussenerhebung durch die in Art. 22 Abs. 2 lit. a ermächtigten Mitarbeitenden der Gemischten Gemeinde Oberried oder durch die in Art. 22 Abs. 2 lit. b vom Gemeinderat beauftragten Dritten.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.



⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Rechtsschutz

Art. 25

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

7. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft.

² Es hebt das Parkplatzreglement vom 06.06.2019 auf.



Beschluss durch die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat vorliegendes Reglement am 19.06.2024 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Oberried, 20.06.2024

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.05.2024 bis am 19.06.2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 17 vom 16.05.2024 und Nr. 18 vom 23.05.2024 bekannt.

Ort, Datum
Oberried, 20.06.2024

Der Gemeindeschreiber:

Pirmin Schenk